

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Schlangenbad

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schlangenbad, 2. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Taunus Wunderland“ im Ortsteil Wambach; hier: Bekanntmachung der Genehmigung

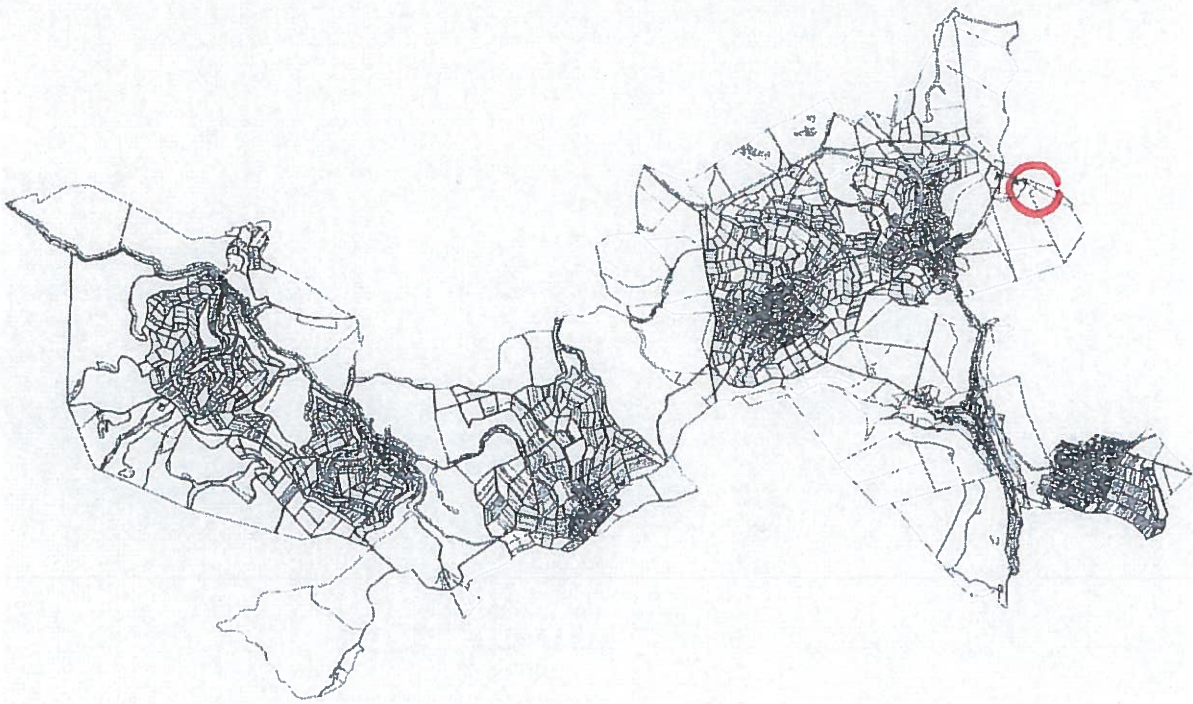
Die von der Gemeindevertretung am 25.04.2018 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlangenbad, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 23.05.2019 (Az. III 31.2-61d 02/01 – FNP) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit Vollendung dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Taunus Wunderland wirksam.

Die geplante Erweiterung des Taunus Wunderland dient dem Fortbestand und der Sicherung des Freizeitparks. Da die geplante Erweiterungsfläche in ihrer Darstellung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, diese erfolgte im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB für den Bereich: 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Taunus Wunderland“.

Der Flächennutzungsplan bestehend aus Karte und Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) wird von der Gemeindeverwaltung Schlangenbad, Rheingauer Str. 23, 65388 Schlangenbad (Bauamt), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlangenbad unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes.

65388 Schlangenbad, den 09.08.2019

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE SCHLANGENBAD

Marco Eyring
Bürgermeister